VERORDNUNG (EG) Nr. 1903/2000 DER KOMMISSION

vom 7. September 2000

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Niederlande haben bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung einer Bezeichung als Ursprungsbezeichnung beantragt.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.

(3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [3], wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnung sollte deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichung geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2000 [5] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannte Bezeichung ergänzt. Diese Bezeichung wird außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützen geographischen Angaben als geschützte Ursprungsbezeichung (g. U.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.
[2] ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 7.
[3] ABl. C 378 vom 30.12.1999, S. 2.
[4] ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.
[5] ABl. L 189 vom 27.7.2000, S. 15.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Käse

NIEDERLANDE

Kanterkaas, Kanternagelkaas, Kanterkomijnekaas (g. U.)